Weisungen zur beruflichen Fort- und Weiterbildung von Lehrpersonen der Volksschule

vom 25.10.2024 (Stand 01.11.2024)

Das Departement Bildung und Kultur,

gestützt auf Art. 31 Abs. 4 der Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2023[1)],

beschliesst:

I. Grundsätze

Art. 1 Verpflichtung

[1] Die Fort- und Weiterbildung ist Teil des Berufsauftrags und hat einen Bezug zur beruflichen Tätigkeit aufzuweisen.

[2] Sie ist für sämtliche Lehrpersonen verpflichtend, unabhängig ihres Beschäftigungsgrades.

Art. 2 Planung

[1] Die Lehrpersonen planen ihre berufliche Fort- und Weiterbildung eigenständig. Erfordert der Besuch einzelner Fort- und Weiterbildungsangebote eine Genehmigung der Schulleitung, stellen sie die notwendigen Anträge.

[2] Genehmigt die Schulleitung den Besuch von Fort- und Weiterbildungsangeboten während der Unterrichtszeit, stellt sie die Stellvertretung sicher.

Art. 3 Dokumentation und Rechenschaft

[1] Die Lehrpersonen dokumentieren Umfang und Art ihrer beruflichen Fort- und Weiterbildung schriftlich. Sie sind gegenüber der Schulleitung rechenschaftspflichtig.

[2] Die Schulleitung überprüft periodisch die Erfüllung der Fort- und Weiterbildungsverpflichtung.

[1)] Volksschulverordnung (VSV; bGS 412.01)

II. Besondere Bestimmungen

Art. 4 Externe Fortbildungsangebote; Kostenübernahme

[1] Besuchen Lehrpersonen externe Fortbildungsangebote ohne vorherige Genehmigung der Schulleitung, besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme durch den Schulträger.

Art. 5 Berufliche Weiterbildung
a) Kostenbeteiligung des Schulträgers

[1] Im Zusammenhang mit der beruflichen Weiterbildung kann sich der Schulträger insbesondere an folgenden Kosten beteiligen:

a) Kurskosten und Prüfungsgebühren;

b) Auslagen für Verpflegung, Transport und Unterkunft;

c) Lohnfortzahlung während nicht erbrachter Unterrichtszeit.

[2] Umfang und Höhe der Kostenbeteiligung sind abhängig vom Nutzen für den Schulträger.

Art. 6 b) Weiterbildungsvereinbarung

[1] Die Kostenbeteiligung des Schulträgers wird in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt.

[2] Die Weiterbildungsvereinbarung regelt weiter die Rückerstattungspflicht der Lehrperson, insbesondere in Fällen, in denen:

a) die Lehrperson die Weiterbildung nicht antritt, ohne triftigen Grund nicht zu Ende führt oder nicht erfolgreich abschliesst;

b) die Lehrperson das Arbeitsverhältnis innerhalb von drei Jahren seit Abschluss der Weiterbildung ohne triftigen Grund kündigt;

c) der Schulträger das Arbeitsverhältnis innerhalb von drei Jahren seit Abschluss der Weiterbildung aus einem durch die Lehrperson begründeten Anlass kündigt.

[3] In Fällen von Abs. 2 lit. b und c ist die Rückerstattungspflicht unter Berücksichtigung des möglichen Austrittszeitpunktes angemessen zu reduzieren.

III. Schlussbestimmungen

Art. 7 Inkrafttreten

[1] Diese Weisungen treten am 1. November 2024 in Kraft.